

Überlegungen zur Einrichtung einer beruflichen Selbstverwaltung für den Berufsstand der Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen

Nikolaus Bauer

Vorbemerkung

Der nachstehende Beitrag schildert die geschichtliche Entwicklung hinsichtlich der Einrichtung einer beruflichen Selbstverwaltung der Psychologinnen und Psychologen und liefert einen kurzen Überblick über den gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erarbeiteten diesbezüglichen Gesetzesentwurf. Die beruflichen Agenden der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen sind dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zugewiesen. Hinsichtlich der anderen Berufsgruppen, die auf dem Studium der Psychologie aufbauen, existieren zwar vereinzelt gesetzliche Bestimmungen, aber (noch) keine eigenen Berufsgesetze. Derzeit ist nicht geklärt, ob hinsichtlich der Einrichtung eines Selbstverwaltungskörpers für Psychologen im Gesundheitswesen der erforderliche politische Wille besteht und wann es allenfalls zur Erlassung eines diesbezüglichen Gesetzes kommt.

1. Geschichtliches

Seit der Gründung des Berufsverbandes österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) im Jahr 1953 gab es Bestrebungen, gleichzeitig mit einer gesetzlichen Regelung der Berufsausübung von Psychologinnen und Psychologen (Psychologengesetz) auch eine gesetzliche Interessenvertretung einzurichten. 1956 legte die Berufsgruppe einen ersten Entwurf eines Psychologengesetzes vor. Die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes – vor allem in Hinblick auf den Patientenschutz – musste allerdings erst der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern mit Fakten und Sachargumenten näher gebracht werden. Im Jahre 1978 ging der Entwurf eines Psychologengesetzes in die parlamentarische Begutachtung. Er erwies sich in der Begutachtung allerdings als nicht konsensfähig. Weitere Entwürfe, die auch die Einrichtung einer Psychologenkammer vorsahen, entstanden in den Jahren 1984 und 1985.

Die damaligen Entwürfe hatten zum Inhalt, alle Psychologinnen und Psychologen – also alle Absolventen des Psychologiestudiums – in einem Berufsgesetz zu erfassen und auch eine Berufsvertretung für alle Psychologinnen und Psychologen einzurichten. Die Bandbreite psychologischer Tätigkeitsfelder – reichend von der Anwendung organisati-

onspsychologischer Erkenntnisse in der Wirtschaft, über die Tätigkeit von Verkehrspsychologen und Schulpsychologen bis zu in der Diagnostik und Behandlung von kranken Menschen tätigen Gesundheits- und klinischen Psychologen – hatte jedoch zur Folge, dass kein einheitliches Berufsbild vermittelt werden konnte.

Schon aus organisatorischen Gründen wäre die Definition eigener Berufsbilder und die Schaffung einzelner damit korrespondierender Sonderfächer im Bereich der Psychologie eine wesentliche Voraussetzung für einen solchen Schritt gewesen. Darauf aufbauend hätte die Erlassung spezieller berufsrechtlicher Vorschriften für diese Tätigkeitsgebiete in Angriff genommen werden können. Selbst wenn es jedoch gelungen wäre, die einzelnen Berufsbilder überzeugend zu definieren, hätte dieses Vorhaben zu Problemen im Zusammenhang mit der Kompetenz zur Erarbeitung von Gesetzesentwürfen geführt, weil die einzelnen Berufsbilder in verschiedenen Ministerien ressortieren.

Da der größte Regelungsbedarf aus Gründen des Patientenschutzes und Überlegungen betreffend die Qualitätssicherung psychologischer Tätigkeit bei der Gruppe der im Gesundheitswesen tätigen Psychologen gesehen wurde, zog man dieses Gesetzesvorhaben vor. Das Bundesgesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (BGBl.Nr. 360/1990) vom 7. Juni 1990 ist das Resultat dieser Bestrebungen.

2. Das Psychologengesetz

Im Gegensatz zu anderen Berufsgesetzen wurde mit dem Psychologengesetz keine gesetzliche Interessensvertretung eingerichtet. Stattdessen wurde die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten sowie die Führung der Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen dem damals für das Gesundheitswesen zuständigen Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) zur Vollziehung zugewiesen. Die fachliche Kompetenz in sämtlichen das Psychologengesetz betreffenden Angelegenheiten wurde dem Psychologenbeirat übertragen, der seit dem Jahr 1991 mindestens vier Mal im Jahr zusammentritt und fachliche Gutachten erstellt.

Die Führung entsprechender Listen, die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten, die Überprüfung der